

Vertretung des Landes Sachsen-Anhalt beim Bund

Redaktion: Referat 51

Luisenstraße 18

10117 Berlin

Kontakt

Telefon: (030) 243 458-20 oder -84

E-Mail: bundesrat@lv.stk.sachsen-anhalt.de

Berlin, den 6. Dezember 2023

Erläuterungen

zur 1039. (Sonder-)Sitzung des Bundesrates am 7. Dezember 2023 sowie zur 1040. Sitzung des Bundesrates am 15. Dezember 2023

Inhaltsverzeichnis

I.

1039. (Sonder-)Sitzung des Bundesrates

	TOP	Titel der Vorlage	Seite
	1	Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 (Nachtragshaushaltsgesetz 2023)	3

II.

1040. Sitzung des Bundesrates

	TOP	Titel der Vorlage	Seite
!	7	Gesetz zur Bestimmung Georgiens und der Republik Moldau als sichere Herkunftsstaaten	6

*) Mit „!“ sind die Tagesordnungspunkte gekennzeichnet, die auf Initiativen Sachsens-Anhalts zurückgehen oder bei denen ein besonderer Bezug zu Sachsen-Anhalt bzw. zu den neuen Ländern dargestellt ist.

	TOP	Titel der Vorlage	Seite
	9	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz - BVFG) ➤ Mit der Änderung soll ein mittelfristig drohender Rückgang der Aufnahmemöglichkeiten für Spätaussiedler verhindert werden.	8
	11	Gesetz zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Hauptverhandlungsdokumentationsgesetz - DokHVG) ➤ Schaffung einer vollständigen digitalen Inhaltsdokumentation erstinstanzlicher strafgerichtlicher Hauptverhandlungen vor Land- und Oberlandesgerichten	10
	12	Gesetz zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten ➤ Erweiterung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in Gerichtsverfahren	12
	13	Gesetz zur Regelung einer Inflationsausgleichs-Sonderzahlung für berufliche Betreuer, Betreuungsvereine und ehrenamtliche Betreuer und zur Änderung weiterer Gesetze ➤ Zeitlich begrenzte monatliche Sonderzahlung für berufliche Betreuer, Betreuungsvereine und ehrenamtliche Betreuer	15
!	22	Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze ➤ Kommunale Wärmeplanung	17
	26	Entschließung des Bundesrates "Einführung einer Widerspruchslösung als Grundlage für die Zulässigkeit der Organentnahme im Transplantationsgesetz (TPG)"	19
	28	Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes ➤ Die Vergütung von Betriebsräten soll auf eine sichere rechtliche Grundlage gestellt werden.	21
!	34	Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes ➤ Wasserstoff-Kernnetz soll finanziell gesichert werden.	23
!	40	Aufnahme von Beitrittsverhandlungen der Europäischen Union mit der Ukraine, der Republik Moldau sowie Bosnien und Herzegowina	25

I.

1039. (Sonder-)Sitzung des Bundesrates

**TOP 1: Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 (Nachtragshaushaltsgesetz 2023)
- BR-Drucksache 630/23 -**

Einspruchsgesetz**Inhalt der Vorlage**

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung sollen die Einnahmen und Ausgaben des Bundes auf rund 461,2 Milliarden Euro festgestellt und damit um rund 15,1 Milliarden Euro reduziert werden. Die Differenz erklärt sich einnahmeseitig im Wesentlichen dadurch, dass die Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten für den Kernhaushalt von rund 45,6 Milliarden Euro auf rund 27,4 Milliarden Euro reduziert werden soll. Dazu soll das Ergebnis der letzten Oktober-Steuerschätzung berücksichtigt werden (Steuermindereinnahmen in Höhe von rund 1,8 Milliarden Euro). Ausgabe-seitig soll auf das Darlehen in Höhe von 10 Milliarden Euro für den Aufbau eines Kapitalstocks zur Stabilisierung der Beitragssatzentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung verzichtet werden. Auch soll eine Globale Minderausgabe von rund 5 Milliarden Euro veranschlagt werden.

Des Weiteren sollen die Einnahmen und Ausgaben folgender Sondervermögen, die mit dem Haushaltsgesetz 2023 festgestellt wurden, angepasst werden:

- beim Sondervermögen „Aufbauhilfe 2021“ von rund 12,4 Milliarden Euro auf rund 1,6 Milliarden Euro,
- beim Sondervermögen „Klima- und Transformationsfonds“ von rund 100,8 Milliarden Euro auf rund 40,8 Milliarden Euro und
- beim Sondervermögen „Wirtschaftsstabilisierungsfonds“ in Teil 3 (Abfederung der Folgen der Energiekrise) von rund 164,9 Milliarden Euro auf 43,2 Milliarden Euro.

Das Gesetz soll mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft treten.

Ergänzende Informationen

Gemäß Artikel 110 Absatz 3 GG werden Gesetzesvorlagen zum Haushaltsgesetz und Vorlagen zur Änderung des Haushaltsgesetzes gleichzeitig mit der Zuleitung an den Bundesrat beim Deutschen Bundestag eingebracht. Die erste Lesung des Gesetzentwurfs fand dort am 01.12.2023 statt. Der Haushaltsausschuss hat am 05.12.2023 eine öffentliche Anhörung durchgeführt.¹ Die zweite und dritte Lesung des Gesetzentwurfs ist am 13.12.2023 vorgesehen.

¹ öffentliche Anhörung

Der Entwurf eines Nachtragshaushaltsgesetzes 2023 ist eine erste Reaktion darauf, dass das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) mit seinem Urteil vom 15.11.2023 den Zweiten Nachtragshaushalt 2021 für nichtig erklärt hat.^{2, 3} Das BVerfG hat entschieden, dass

- über den Wortlaut von Artikel 109 Absatz 3 Satz 2 und Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 GG hinaus ein sachlicher Veranlassungszusammenhang zwischen der Naturkatastrophe oder außergewöhnlichen Notsituation und der Überschreitung der Kreditobergrenzen erforderlich ist,
- die Grundsätze der Jährlichkeit, Jährigkeit und Fälligkeit im Staatsschuldenrecht auch in diesen Fällen gelten und
- das Gebot der Vorherigkeit grundsätzlich auch bei der Aufstellung von Nachtragshaushalten zu beachten ist.

Das Prinzip der Jährlichkeit nach Artikel 110 Absatz 2 Satz 1 GG geht dahin, dass der Haushaltsplan für ein oder mehrere Rechnungsjahre, nach Jahren getrennt, vor Beginn des ersten Rechnungsjahres durch das Haushaltsgesetz festzustellen ist. Das Prinzip der Jährigkeit betrifft den Geltungszeitraum der Ausgaben- und Kreditermächtigungen in den Haushaltsplänen [§ 45 Absatz 1 Satz 1 der Bundeshaushaltsordnung (BHO)]. Der Fälligkeitsgrundsatz betrifft die zeitliche Zuordnung der Haushaltsmittel (§ 11 Absatz 2 BHO): Im Haushaltsplan dürfen demnach nur diejenigen Einnahmen und Ausgaben veranschlagt werden, die im Haushaltsjahr voraussichtlich kassenwirksam werden (siehe o. g. BVerfG-Urteil, dort Randnummern 158 bis 163 mit weiteren Nachweisen).

Direkt betrifft das BVerfG-Urteil nur das Sondervermögen „Klima- und Transformationsfonds“, dem mit dem erst 2022 beschlossenen Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2021 60 Milliarden Euro zugeführt wurden, um Maßnahmen in den Folgejahren zu finanzieren. Die Nichtigkeit dieses Gesetzes aufgrund der festgestellten Verfassungswidrigkeit hat dieser Zuführung die Grundlage entzogen. Deshalb musste das Volumen des Fonds um diesen Betrag reduziert werden (s. o.).

Gemessen an den Maßstäben aus den Entscheidungsgründen könnten auch andere Sondervermögen mit Rücklagen aus kreditfinanzierten Zuführungen aus dem Bundeshaushalt betroffen sein. Um den Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Wirtschaftsstabilisierungsfonds“ (Teilbereich Energie), aus dem u. a. die Energiepreisbremsen und die Härtefallhilfen bezahlt werden, auszugleichen, soll mit einer Änderung des im parlamentarischen Verfahren befindlichen Entwurfs eines Haushaltsfinanzierungsgesetzes (BR-Drucksache 366/23) eine Kreditermächtigung in Höhe von 43,2 Milliarden Euro in das Stabilisierungsfondsgesetz aufgenommen werden. Dem Sondervermögen „Aufbauhilfe 2021“ sollen zur Finanzierung der Folgen in diesem Jahr 1,6 Milliarden Euro zugeführt werden. Mit diesen beiden Maßnahmen wird die nach der Schuldenregel des GG zulässige und bereits verplante Nettokreditaufnahme von 25,8 Milliarden Euro um 44,8 Milliarden Euro überschritten. Das GG sieht in Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 im Falle von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, die Möglichkeit einer Überschreitung dieser Kreditobergrenze vor. Um diese Ausnahmeregelung bei der Schuldenbremse nutzen zu können, ist gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 GG ein Beschluss der Mehrheit der Mitglieder des Deutschen

² [BVerfG-Leitsätze \(2 BvF 1/22\) zum Urteil des Zweiten Senats vom 15.11.2023](#)

³ [Pressemitteilung des BVerfG Nummer 101/2023 vom 15.11.2023: „Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2021 ist nichtig“](#)

Bundestages erforderlich. Ein entsprechender Antrag der Koalitionsfraktionen liegt dem Bundestag vor (BT-Drucksache 20/9501).

Als Reaktion auf das BVerfG-Urteil hat der Deutsche Bundestag auch die Beratungen zum Entwurf eines Haushaltsgesetzes 2024 (BR-Drucksache 320/23) noch nicht abgeschlossen. Ursprünglich sollte der Haushalt 2024 bereits am 01.12.2023 im Deutschen Bundestag beschlossen werden.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befasste *Finanzausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang (im Rahmen einer Sondersitzung am 07.12.2023) darüber zu entscheiden, ob er ggf. zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Sofern der Deutsche Bundestag das Gesetz wie vorgesehen am 13.12.2023 beschließt und der Ständige Beirat des Bundesrates einer eventuellen Fristverkürzungsbitte zustimmt, könnte der Bundesrat im zweiten Durchgang bereits am 15.12.2023 darüber entscheiden, ob er zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder das Gesetz „passieren“ lässt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-40 an Herrn Liedtke.

II.

1040. Sitzung des Bundesrates

**TOP 7: Gesetz zur Bestimmung Georgiens und der Republik Moldau als sichere Herkunftsstaaten
- BR-Drucksache 599/23 -**

Zustimmungsgesetz**Inhalt der Vorlage**

Das vom Deutschen Bundestag am 16.11.2023 beschlossene Gesetz beruht auf einem Gesetzesentwurf der Bundesregierung und sieht vor, Georgien und Moldau zu sicheren Herkunftsstaaten im Sinne von Artikel 16a Absatz 3 GG sowie Artikel 37 der Richtlinie 2013/32/EU⁴ zu bestimmen. In Artikel 1 ist hierzu die Änderung des Asylgesetzes (AsylG) und in Artikel 2 die Änderung des Aufenthaltsgesetzes enthalten.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Das Gesetz geht zurück auf einen entsprechenden Beschluss des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 10.05.2023 „Gemeinsame Flüchtlingspolitik von Bund und Ländern: Unterstützung der Kommunen, gesteuerter Zugang, beschleunigte Verfahren, verbesserte Rückführung“.⁵ In der Gesetzesbegründung weist die Bundesregierung darauf hin, dass die Bestimmung von Georgien und Moldau als sichere Herkunftsstaaten die Möglichkeit verbessert, aussichtslose Asylanträge von Angehörigen dieser Staaten schneller zu bearbeiten und im Falle der Ablehnung den Aufenthalt der Antragstellenden in Deutschland schneller zu beenden.

Die Innenministerkonferenz (IMK) am 16.06.2023 in Berlin hielt in einem Beschluss die Verbesserung des Rückkehrmanagements für ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer im Sinne der auf Bundesebene geplanten Rückführungsoffensive für erforderlich, u. a. durch die Einstufung weiterer Länder wie Georgien, Armenien, Moldau, Indien und der Maghreb-Staaten als sichere Herkunftsstaaten sowie die Prüfung, ob weitere Herkunftsstaaten als sichere Herkunftsstaaten in die Anlage II zum AsylG aufgenommen werden können.⁶

Die Ministerin für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt, Dr. Tamara Zieschang, hat darauf hingewiesen, dass der Gesetzesentwurf der Bundesregierung weit hinter dem o. g. Beschluss der IMK zurückbleibt, wonach auf Initiative von Sachsen-Anhalt die Länder Georgien, Indien,

⁴ *Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung)*

⁵ *Beschluss vom 10.05.2023*

⁶ *IMK-Beschluss (dort TOP 8, 83 und 93)*

Algerien, Marokko, Tunesien, Moldau und Armenien als sichere Herkunftsstaaten eingestuft werden sollen.⁷

Die CDU/ CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag hatte am 13.06.2023 einen Gesetzentwurf eingebracht, der die Einstufung von Georgien und Moldau zu sicheren Herkunftsstaaten vorsah (BT-Drucksache 20/7251). Der Ausschuss für Inneres und Heimat im Deutschen Bundestag führte am 06.11.2023 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung sowie zu dem Gesetzentwurf der CDU/ CSU-Fraktion eine Sachverständigenanhörung durch.⁸ Im Ergebnis beschloss er, die Annahme des Gesetzentwurfes der Bundesregierung und die Ablehnung des Gesetzentwurfes der CDU/ CSU-Fraktion zu empfehlen.⁹

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung in seiner Sitzung am 16.11.2023 mit den Stimmen der Regierungsfractionen, der CDU/ CSU-Fraktion und der Fraktion der AfD bei Ablehnung der Fraktion DIE LINKE angenommen. Der Gesetzentwurf der CDU/ CSU-Fraktion wurde mit den Stimmen der Regierungsfractionen und der Fraktion DIE LINKE bei Zustimmung der Fraktionen von CDU/ CSU und AfD abgelehnt. Zugleich wurde über einen Entschließungsantrag der CDU/ CSU-Fraktion vom 11.10.2023 abgestimmt, mit dem die Bundesregierung aufgefordert werden soll, unverzüglich einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem neben Georgien und der Republik Moldau auch die Demokratische Volksrepublik Algerien, das Königreich Marokko und die Tunesische Republik gesetzlich als sichere Herkunftsstaaten bestimmt werden.¹⁰ Der Antrag wurde in namentlicher Abstimmung mit 252 Ja-Stimmen und 404 Nein-Stimmen abgelehnt.¹¹

Der Bundesrat hatte sich in seiner 1037. Sitzung am 20.10.2023 im ersten Durchgang mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung befasst und beschlossen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befasste *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu befinden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder ihm zustimmt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-23 an Frau Störtenbecker.

⁷ [Pressemitteilung des MI vom 30.08.2023](#)

⁸ [öffentliche Anhörung](#)

⁹ [Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Inneres und Heimat in BT-Drucksache 20/9284](#)

¹⁰ [BT-Drucksache 20/8785](#)

¹¹ [BT-Plenarprotokoll 20/137 \(dort TOP 13\)](#)

TOP 9: Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz – BVFG) - BR-Drucksache 601/23 -

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Das auf einem Gesetzentwurf der Regierungsfractionen basierende Gesetz wurde am 16.11.2023 vom Deutschen Bundestag beschlossen. Wesentlicher Inhalt des Gesetzes ist in Artikel 1 eine Ergänzung des § 6 Absatz 2 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG), die regelt, dass vor Verlassen des Aussiedlungsgebietes geänderte Nationalitätenerklärungen nur zum deutschen Volkstum früheren Erklärungen vorgehen. Gleichzeitig wird die Prüfung der Anträge mit Gegenbekenntnis vereinfacht. Zudem werden durch eine Änderung des § 17 BVFG die Vertriebenenbehörden in die Lage versetzt, zur Wahrung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen Auskünfte aus den entsprechenden Daten und Verwaltungsvorgängen geben zu können.

Im Parlamentarischen Verfahren wurden dem Gesetz weitere Artikel hinzugefügt, die Änderungen des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG, Artikel 2), des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (Artikel 3) sowie des Gesetzes über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung (Artikel 4) enthalten. Durch die Änderung des Gesetzes über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung wird die bis 31.12.2023 befristete Beschäftigungsduldung entfristet.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen

Die Anforderungen für den Nachweis des Bekenntnisses zum deutschen Volkstum, das für die Spätaussiedleraufnahme erforderlich ist, wurden 2021 durch das Bundesverwaltungsgericht aufgehoben (BVerwG, Urteil vom 26.01.2021, Az. 1 C 5.20). Dies gilt für diejenigen Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler, die ein so genanntes Gegenbekenntnis abgegeben haben, das heißt, in amtlichen Dokumenten eine nichtdeutsche Volkszugehörigkeit haben eintragen lassen. Dieses Gegenbekenntnis steht einem Bekenntnis zum deutschen Volkstum so lange entgegen, bis davon wirksam abgerückt wurde. Für ein solches Abrücken reicht aber nach dem Urteil des BVerwG allein die formelle Änderung der Eintragung in amtlichen Dokumenten auf eine deutsche Volkszugehörigkeit (so genannte Nationalitätenerklärung gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 BVFG) nicht aus. Vielmehr müssen die Antragstellenden äußere Tatsachen nachweisen, die einen inneren Bewusstseinswandel und den Willen erkennen lassen, nur dem deutschen und keinem anderen Volk anzugehören.

In der Gesetzesbegründung wird ausgeführt, dass sich die erhöhten Anforderungen der Rechtsprechung an Darlegung und Nachweis des Abrückens vor allem in Bezug auf die Nachweissführung als nicht sachgerecht erwiesen haben. Für die Betroffenen führten sie zu schwer nachvollziehbaren Ergebnissen, da gleichzeitig für diejenigen (jüngeren) Antragstellenden, bei denen es keine Möglichkeit eines Nationalitäteneintrags in amtlichen Dokumenten mehr gab, die Möglichkeit eines Bekenntnisses auf andere Weise allein durch Sprachkenntnisse besteht. Für viele – zumeist ältere – Betroffene stelle das Abrücken nach den Vorgaben der Rechtsprechung ein kaum überwindbares Hindernis dar. In der Konsequenz führte die neue Verwaltungspraxis zu deutlich mehr Ablehnungen wegen fehlenden Bekenntnisses zum deutschen Volkstum.

Die Änderung des § 6 BVFG soll die Rückkehr zu der früheren Verwaltungspraxis ermöglichen und eine Änderung des Bekenntnisses durch bloße Änderung der Volkszugehörigkeit in allen amtlichen Dokumenten (Nationalitätenerklärungen) bis zum Verlassen der Aussiedlungsgebiete erlauben. Das frühere Gegenbekenntnis steht einem neuen Bekenntnis zum deutschen Volkstum dann nicht im Wege. Hierdurch soll der Spätaussiedlerzuzug nach Deutschland wieder in dem Umfang der früheren Verwaltungspraxis vor Anpassung an die höchstrichterliche Rechtsprechung sichergestellt werden und dem mittelfristig drohenden Rückgang der Aufnahmemöglichkeiten für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler entgegengewirkt werden.

Der Ausschuss für Inneres und Heimat im Deutschen Bundestag führte am 13.11.2023 eine Sachverständigenanhörung durch.¹² Der Gesetzentwurf, der zu diesem Zeitpunkt nur die Änderungen des BVFG vorsah, wurde von den Sachverständigen begrüßt.¹³ Am 15.11.2023 empfahl der Ausschuss für Inneres und Heimat die Annahme des Gesetzentwurfes in der Fassung eines eingebrachten Änderungsantrages der Regierungsfractionen.¹⁴ Der Antrag sah einerseits eine Ermächtigungsgrundlage für das Bundesministerium des Innern und für Heimat vor, durch Rechtsverordnung Voraussetzungen festzulegen, unter denen der Wohnsitz im Aussiedlungsgebiet bei länger als sechs Monate dauerndem kriegsbedingtem Aufenthalt außerhalb des Aussiedlungsgebietes als fortbestehend gilt. Darüber hinaus umfasste er die in Artikeln 2 bis 4 enthaltenen Regelungen zur Änderung des AufenthG, des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung sowie des Gesetzes über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung. In der Begründung verwiesen die Regierungsfractionen darauf, dass mit der gemäß § 60d AufenthG bis 31.12.2023 befristeten Beschäftigungsduldung die Möglichkeit geschaffen wurde, Erfahrungen hiermit zu sammeln. Mit der Entfristung werde eine Vereinbarung aus dem Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/ Die Grünen und FDP für die 20. Wahlperiode des Deutschen Bundestages umgesetzt (dort Seite 138), wonach die Beschäftigungsduldung entfristet und praxistauglicher gemacht werden solle. Die Entfristung sei ein erster Schritt, weitere Anpassungen würden zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in der geänderten Fassung am 16.11.2023 mit den Stimmen der Regierungsfractionen, der CDU/ CSU-Fraktion sowie der Fraktion DIE LINKE und Enthaltung der AfD-Fraktion beschlossen.¹⁵

Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befasste *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu verlangen.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun zu entscheiden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder es „passieren“ lässt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-23 an Frau Störtenbecker.

¹² *öffentliche Anhörung*

¹³ *hib-Meldung 850/2023 vom 13.11.2023*

¹⁴ *Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Inneres und Heimat in BT-Drucksache 20/9347*

¹⁵ *BT-Plenarprotokoll 20/137 (dort TOP 23)*

**TOP 11: Gesetz zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung (Hauptverhandlungsdokumentationsgesetz – DokHVG)
- BR-Drucksache 603/23 -**

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Mit dem im Deutschen Bundestag am 17.11.2023 (mit den Stimmen der Regierungskoalition und der Fraktion DIE LINKE, gegen die Stimmen der CDU/ CSU-Fraktion, bei Enthaltung der AfD-Fraktion) beschlossenen Gesetz wird eine gesetzliche Grundlage für eine vollständige digitale Inhaltsdokumentation der erstinstanzlichen strafgerichtlichen Hauptverhandlungen vor den Land- und Oberlandesgerichten geschaffen. Sie soll durch eine Tonaufzeichnung erfolgen, die automatisiert in ein elektronisches Textdokument (Transkript) übertragen wird. Die digitale Inhaltsdokumentation wird als objektives Hilfsmittel den Verfahrensbeteiligten für die Aufbereitung des Hauptverhandlungsgeschehens zur Verfügung stehen und neben das Hauptverhandlungsprotokoll treten.

Die neuen Regelungen sollen schrittweise – bis zur bundesweiten Verbindlichkeit für die Landgerichte am 01.01.2030 – eingeführt werden. Bis dahin sollen die Länder die Möglichkeit erhalten, durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt für die Einführung der Inhaltsdokumentation zu bestimmen und diese zunächst auf einzelne Gerichte oder Spruchkörper begrenzen. Für die Staatsschutzsenate der Oberlandesgerichte soll die Pilotierungsphase bereits zum 31.12.2027 enden.

Zusätzlich soll den Ländern ermöglicht werden, durch Rechtsverordnung teilweise oder flächendeckend eine Bildaufzeichnung einzuführen.

Die missbräuchliche Verbreitung und Veröffentlichung oder unbefugte Weitergabe der Bild-Tonaufzeichnung wird unter Strafe gestellt.

Im Beratungsverfahren im Deutschen Bundestag wurden mehrere Änderungen am Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgenommen. So ist nunmehr u. a. vorgesehen, dass das Gericht unter bestimmten Bedingungen von einer Aufzeichnung und deren Transkription absehen kann. Das soll u. a. möglich sein, wenn eine Gefährdung der Staatssicherheit oder des „Lebens, des Leibes oder der Freiheit eines Zeugen oder einer anderen Person“ zu befürchten ist. Ferner soll auf die Aufzeichnung bei minderjährigen Zeugen sowie bei Zeugen, die als „Verletzter einer Straftat“ gegen die sexuelle Selbstbestimmung aussagen, verzichtet werden können.

Ergänzende Informationen

Derzeit sieht die Strafprozessordnung (StPO) zur Dokumentation der erstinstanzlichen Hauptverhandlungen vor den Land- und Oberlandesgerichten nur das Hauptverhandlungsprotokoll vor, das lediglich wesentliche Förmlichkeiten festhält; nur ausnahmsweise werden einzelne Vorgänge oder eine gesamte Aussage wörtlich in das Protokoll aufgenommen.

SPD, Bündnis 90/ Die Grünen und FDP haben in ihrem Koalitionsvertrag für die 20. Wahlperiode des Deutschen Bundestages Folgendes vereinbart (dort Seite 106): „Wir machen Strafprozesse noch effektiver, schneller, moderner und praxistauglicher, ohne die Rechte der Beschuldigten und

deren Verteidigung zu beschneiden. Vernehmungen und Hauptverhandlung müssen in Bild und Ton aufgezeichnet werden.“

Zur rechtspolitischen Diskussion über den Gesetzentwurf wird auf die Beiträge von Michael Heuchemer (in: JM 2023, Seiten 209 bis 213), Kolja Schwarz und Dieter Killmer (jeweils in DRiZ, 2023, Seite 174 bzw. Seiten 222 bis 223) hingewiesen.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befasste *Rechtsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel der grundlegenden Überarbeitung des Gesetzes zu verlangen. In der Antragsbegründung heißt es, dass das Gesetz erheblichen, grundlegenden und tiefgreifenden fachlichen Bedenken begegnet. Insbesondere seien die folgenden Bedenken auszuräumen:

- zur Gefahr für die Wahrheitsfindung,
- zur Beeinträchtigung des Opferschutzes,
- zur Gefahr von Verzögerungen des Verfahrens,
- zur optionalen Bildaufzeichnung der Hauptverhandlung,
- zum In-Kraft-Treten der Regelung zur Aufzeichnungs- und Transkriptionspflicht bei den Landgerichten am 01.01.2030 sowie
- zum Verhältnis von dem personellen, technischen, organisatorischen und finanziellen Aufwand und Mehrwert.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang zu entscheiden, ob er zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder es „passieren“ lässt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-20 an Herrn Baumeister.

TOP 12: Gesetz zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten - BR-Drucksache 604/23 -

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Das vom Deutschen Bundestag am 17.11.2023 beschlossene Gesetz enthält Regelungen für den Einsatz von Videokonferenztechnik in der Zivil-, Verwaltungs-, Finanz-, Arbeits- sowie Sozialgerichtsbarkeit, insbesondere folgende:

- Eine mündliche Verhandlung kann in geeigneten Fällen als Videoverhandlung stattfinden.
- Der Vorsitzende kann die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung per Bild- und Tonübertragung für einen Verfahrensbeteiligten, mehrere oder alle Verfahrensbeteiligte gestatten oder anordnen. Beantragt ein Verfahrensbeteiligter die Teilnahme per Bild- und Tonübertragung, soll der Vorsitzende diese anordnen (gilt nicht für Beweisaufnahmen). Die Ablehnung bedarf einer detaillierten Begründungspflicht.
- Es bedarf nicht mehr erheblicher Gründe, dass der Vorsitzende anderen Mitgliedern des Gerichts gestattet, an der mündlichen Verhandlung per Bild- und Tonübertragung teilzunehmen.
- Bei Aufhebung der Anordnung wegen eines fristgerecht eingelegten Einspruchs gegen die Durchführung der Videoverhandlung soll der Vorsitzende den anderen Verfahrensbeteiligten, die keine Einspruch eingelegt haben, die Teilnahme per Bild- und Tonübertragung gestatten.
- Nehmen alle Verfahrensbeteiligten und alle Mitglieder des Gerichts an der mündlichen Verhandlung per Bild- und Tonübertragung teil, so kann der Vorsitzende die Videoverhandlung von einem anderen Ort als der Gerichtsstelle aus leiten. In solch einem Fall ist in öffentlichen Verhandlungen die Öffentlichkeit herzustellen, indem die Videoverhandlung in Bild und Ton an einen öffentlich zugänglichen Raum im zuständigen Gericht übertragen wird.
- Zum Zwecke der Erprobung soll zugelassen sein, dass Gerichte zur Herstellung der Öffentlichkeit bei Videoverhandlungen auch die unmittelbare Teilnahme der Öffentlichkeit an der Videoverhandlung ermöglichen (z. B. per Bereitstellung eines Zugangslinks).
- Die Auslagenpauschale für die Nutzung von Videokonferenztechnik nach den Gerichtskostengesetzen entfällt.
- Außerdem wird die Abgabe von Anträgen und Erklärungen zu Protokoll der Geschäftsstelle per Videoübertragung ermöglicht.
- Im Gerichtsverfassungsgesetz wird Videokonferenztechnik für blinde oder sehbehinderte Menschen als barrierefreie Zugänglichmachung zu gerichtlichen Verfahren verankert.

- Auch das Verfahren zur Abnahme der Vermögensauskunft durch Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher kann durch Bild- und Tonübertragung an einem anderen geeigneten Ort, als bisher möglich, abgenommen werden.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen

Das Vorhaben ist Bestandteil des Koalitionsvertrages zwischen SPD, Bündnis 90/ Die Grünen und FDP für die 20. Wahlperiode des Deutschen Bundestages (dort Seite 106): „Gerichtsverfahren sollen schneller und effizienter werden: Verhandlungen sollen online durchführbar sein, Beweisaufnahmen audio-visuell dokumentiert und mehr spezialisierte Spruchkörper eingesetzt werden.“

Der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages führte am 18.10.2023 eine öffentliche Anhörung durch.¹⁶ Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung mit zahlreichen Änderungen zur Annahme im Deutschen Bundestag empfohlen.¹⁷ Die SPD-Fraktion im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages hat darauf hingewiesen, dass sich die Koalition insbesondere deshalb für die Beibehaltung der im Gesetzentwurf der Bundesregierung enthaltenen Sonderregelungen für die Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit ausspreche, „da vor den Arbeits- und Sozialgerichten besonders sensible Sachverhalte verhandelt würden“ (BT-Drucksache 20/9354 Seite 36).

Die Abstimmung im Deutschen Bundestag in dritter Lesung erfolgte per namentlicher Abstimmung (von abgegebenen 502 Stimmen stimmten 358 mit Ja und 144 mit Nein).¹⁸ Darüber hinaus hat der Deutsche Bundestag eine Entschließung (siehe zu BR-Drucksache 604/23) gefasst: Darin wird begrüßt, dass das Bundesministerium der Justiz zusammen mit den Ländern und den Bundesgerichten das Videoportal der Justiz mit dem Ziel entwickelt, einen bundesweit einsetzbaren, sicheren Videokonferenzdienst für einen niedrighschwelligigen Zugang von Bürgerinnen und Bürgern, Anwaltschaft und Unternehmen zu Videoverhandlungen einzurichten. Er spricht sich außerdem u. a. dafür aus, dass zukünftig bundesweit mit einem einheitlichen Zugang die Teilnahme an Videoverhandlungen der deutschen Justiz möglich sein kann. Auf Grundlage der vollvirtuellen Videoverhandlung nach der Zivilprozessordnung (ZPO) soll durch die Bundesregierung auch eine Anwendung in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit geprüft werden.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befassende *Rechtsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel der grundlegenden Überarbeitung zu verlangen. Folgende Punkte aus der Begründung sind hervorzuheben:

- Die Entscheidung über den Einsatz von Videokonferenztechnik soll in das pflichtgemäße – nicht begrenzte – Ermessen des Gerichts gestellt werden. Das Gesetz schränkt die Befugnisse des Gerichts zur Verfahrensleitung unangemessen ein, wenn bereits auf

¹⁶ *öffentliche Anhörung*

¹⁷ *Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses in BT-Drucksache 20/9354*

¹⁸ *BT-Plenarprotokoll 20/138 (dort Zusatzpunkt 15)*

Antrag nur eines Verfahrensbeteiligten dessen Teilnahme per Bild- und Tonübertragung angeordnet werden soll.

- Es wird sich gegen die Pflicht zur Begründung einer den Einsatz von Videokonferenztechnik im konkreten Einzelfall ablehnenden Entscheidung ausgesprochen.
- Der Vorsitzende und – abgesehen von engen Ausnahmefällen – die anderen Mitglieder des Gerichts sollen bei einer Verhandlung per Bild- und Tonübertragung im Sitzungssaal anwesend sein müssen. Ansonsten wird dies der besonderen Bedeutung der Gerichtsverhandlung als Grundlage der gerichtlichen Entscheidung nicht gerecht und widerspricht der Außendarstellung der Justiz und dem Ansehen der Gerichte als Institution.
- Es wird sich dagegen ausgesprochen, die Regelungen der Videoverhandlung für die Verwaltungsgerichte zu übernehmen. Damit lässt das Gesetz die Besonderheiten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens unberücksichtigt und begibt sich in einen unauflösbaren Widerspruch zu der Sonderregelung für das sozialgerichtliche Verfahren. So wird die herausragende Bedeutung der Mitwirkung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter an verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht ausreichend beachtet. Zudem gilt in beiden öffentlich-rechtlichen Verfahrensordnungen (nach der VwGO und dem SGG) der Amtsermittlungsgrundsatz. In Verfahren, deren Entscheidung den Verwaltungsgerichten zugewiesen ist, stehen Bürgerinnen und Bürger dem Staat gegenüber und es sind häufig existenzielle Rechte und Leistungen streitgegenständlich. Es ist daher unerlässlich, dass sich der gesamte Spruchkörper einen persönlichen Eindruck in der mündlichen Verhandlung verschafft.
- Am Grundsatz der Saalöffentlichkeit ist festzuhalten. Bei der digitalen Zuschaltung der Öffentlichkeit kann weder sicher festgestellt werden, wer an der Verhandlung teilnimmt noch können sitzungspolizeiliche Maßnahmen wirksam durchgeführt werden. Es lässt sich technisch nicht verhindern, dass Verhandlungen abgefilmt und weiterverarbeitet oder veröffentlicht werden. Äußerungen könnten aus dem Zusammenhang gerissen und zu missbräuchlichen Zwecken verwendet werden. Wenn die Beteiligten einschließlich des Gerichts befürchten müssen, dass die im Gerichtssaal getätigten Äußerungen im Internet für eine unbeschränkte Personenanzahl und einen unbegrenzten Zeitraum verstetigt oder verfälscht dargestellt werden, besteht die Gefahr, dass sich Verfahrensbeteiligte nicht mehr unbefangen verhalten.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder es „passieren“ lässt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-84 an Frau Wiese.

TOP 13: Gesetz zur Regelung einer Inflationsausgleichs-Sonderzahlung für berufliche Betreuer, Betreuungsvereine und ehrenamtliche Betreuer und zur Änderung weiterer Gesetze
- BR-Drucksache 605/23 -

Zustimmungsgesetz

Inhalt der Vorlage

Das vom Deutschen Bundestag am 17.11.2023 einstimmig verabschiedete Gesetz basiert auf einer Initiative der Koalitionsfraktionen (Gesetzentwurf in BT-Drucksache 20/8864). In der Gesetzesbegründung wird u. a. dargelegt, dass mit dem Gesetz zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung von 2019 die Vergütung für berufliche Betreuer durchschnittlich um 17 Prozent angehoben wurde. Dabei seien als Maßstab zur Bestimmung einer angemessenen Vergütung die durchschnittlichen Kosten eines anerkannten Betreuungsvereins zur Refinanzierung eines Vollzeit-Vereinsbetreuers herangezogen worden. Über eine weitere Anpassung der Vergütung sollte erst auf der Grundlage eines bis Ende 2024 zu veröffentlichenden Evaluierungsberichts des Bundesministeriums der Justiz entschieden werden.

Inflationsbedingt hätten sich allerdings die Kosten für selbständige berufliche Betreuer sowie Betreuungsvereine, insbesondere in den Bereichen Personal, Mobilität sowie Miet- und Sachkosten, gravierend erhöht. Insbesondere die Betreuungsvereine, die ihre Mitarbeiter nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst bezahlen, gerieten nach dem Tarifabschluss vom April 2023 wirtschaftlich gravierend unter Druck. Hierdurch könne es zu wirtschaftlichen Notlagen bei den Vereinen kommen, die zum Teil von den betroffenen Akteuren als existenzbedrohend beschrieben werden.

Ziel des Gesetzesvorhabens ist es daher, diese Notlagen durch eine zeitlich begrenzt wirkende und monatlich ausgezahlte Sonderzahlung abzufedern, um einer drohenden Aufgabe der Tätigkeit durch Vereine, aber auch durch selbständige Betreuer und in der Folge einem potentiellen Betreuermangel entgegenzuwirken. Durch die Schaffung dieser Inflationsausgleichs-Sonderzahlung soll die Notwendigkeit, das Vergütungssystem entsprechend der gesetzlichen Vorgabe insgesamt zu evaluieren, nicht aufgehoben werden.

Gemäß einer in der Begründung zum Gesetzentwurf angegebenen Schätzung ist zu erwarten, dass die Ausgaben durch die Inflationsausgleichs-Sonderzahlung an die beruflichen Betreuer gegenüber 2022 um 7,37 Prozent und damit um rund 72,69 Millionen Euro pro Jahr steigen würden, so dass für die betroffenen Jahre 2024 und 2025 insgesamt rund 145,39 Millionen Euro mehr ausgegeben werden müssten. Der Mehraufwand für die Landesjustizhaushalte durch die Inflationsausgleichs-Sonderzahlung an ehrenamtliche Betreuer würde 5,6 Prozent und damit auf Basis einer fiktiven Hochrechnung rund 5,12 Millionen Euro jährlich betragen, für die Jahre 2024 und 2025 also insgesamt rund 10,24 Millionen Euro.

Die den Ländern durch die Inflationsausgleichs-Sonderzahlung entstehenden Kosten sollen durch eine Anhebung der Gerichtsgebühren für Dauerbetreuungen und Dauerpflegschaften über mehrere Jahre hinweg kompensiert werden.

Für den Bund und die Kommunen entstünden keine Haushaltsausgaben.

Das Gesetz soll am 01.01.2024 in Kraft treten.

Zum Verfahren im Bundesrat

Im federführenden *Rechtsausschuss* ist eine Empfehlung nicht zustande gekommen.

Der *Finanzausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz nicht zuzustimmen.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun darüber zu befinden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder dem Gesetz zustimmt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-20 an Herrn Baumeister.

TOP 22: Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze

- BR-Drucksache 614/23 -

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Mit dem vorliegenden Gesetz wird den Ländern die Aufgabe der Durchführung einer Wärmeplanung für ihr Hoheitsgebiet verpflichtend auferlegt. Die Länder können diese Pflicht auf Rechtsträger innerhalb ihres Hoheitsgebiets bzw. auf eine zuständige Verwaltungseinheit übertragen. Der Bund gibt mit diesem Gesetz einen Rahmen vor, der möglichst viel Flexibilität und Gestaltungsfreiheit bei der Durchführung der Wärmeplanung sowie der Erstellung von Wärmeplänen belassen soll. Die Wärmeplanung soll schließlich zur Planungs- und Investitionssicherheit für Private, insbesondere Betreiber von Wärmenetzen sowie Gas- und Stromverteilnetzen, für Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer sowie -besitzerinnen und -besitzer und für Gewerbe- und Industriebetriebe beitragen und die notwendigen Investitionen in eine Wärmeversorgung aus erneuerbaren Energien und unvermeidbarer Abwärme anreizen.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz am 17.11.2023 mit mehreren Änderungen beschlossen. So wird u. a. der Anteil der Biomasse an der jährlich erzeugten Wärmemenge in Wärmenetzen von mehr als 50 Kilometern Länge ab 2045 auf maximal 15 Prozent begrenzt. Die Vorgabe, dass der Biomasseanteil bei einer Netzlänge von 20 bis 50 Kilometern auf 25 Prozent begrenzt werden soll, findet sich hingegen nicht im Gesetz wieder. Zudem wird die energetische Nutzung von Biomasse im baulichen Außenbereich planungsrechtlich erleichtert. Hierzu enthält § 246d des Baugesetzbuches (BauGB) bis Ende 2028 befristete Sonderregelungen.

Privilegiert werden zudem Vorhaben, die der Aufbereitung von Biogas zu Biomethan dienen oder die mit bestimmten Vorgaben als Blockheizkraftwerk Strom oder Wärme erzeugen. Des Weiteren wird § 13b BauGB aufgehoben und durch Regelungen in § 215a BauGB ersetzt. Danach ist es möglich, die nach § 13b BauGB begonnenen Planverfahren zu Ende zu führen und abgeschlossene Pläne, die an einem beachtlichen Fehler leiden und unwirksam sind, im ergänzenden Verfahren in Kraft zu setzen. Schließlich sollen Naturerfahrungsräume künftig nicht nur in Bebauungsplänen, sondern bereits in Flächennutzungsplänen festgesetzt werden können.

Das Gesetz soll am 01.01.2024 in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Bis 31.12.2023 können Kommunen für die Erstellung kommunaler Wärmepläne 90 Prozent Förderung erhalten.¹⁹ Finanzschwache Kommunen und Antragstellende aus Braunkohlerevieren können sogar von einer 100-Prozent-Förderung profitieren.²⁰ Welche Auswirkungen das Urteil des Bundesverfassungsgerichts endgültig auf den Bundeshaushalt 2024 haben wird und ob die

¹⁹ *Fördermöglichkeiten gemäß der Kommunalrichtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz*

²⁰ *Pressemitteilung der Landesenergieagentur Sachsen-Anhalt vom 11.11.2022*

Förderung dadurch in Frage steht, lässt sich erst nach Beschlussfassung des Deutschen Bundestages absehen.²¹

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung*, der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* sowie der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu verlangen.

Darüber hinaus schlagen der federführende *Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung* sowie der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* vor, eine Entschließung zu fassen. Insbesondere nach dem federführenden Ausschuss soll der Bundesrat auf die finanzielle Belastung hinweisen und die Finanzierungszusagen erneuert wissen, die der Bund vor dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zum Nachtragshaushalt 2021 gegeben hat. Überdies wird Wert auf die Möglichkeit gelegt, eine Anschluss- und Benutzungspflicht in ausgewiesenen Gebieten zu erlassen. Der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* möchte vor dem Hintergrund des o. g. Urteils ebenfalls eine rechtssichere Finanzierung gewährleistet sehen. Überdies regt er einen Geschwindigkeitsbonus bei schnellem Wärmenetzausbau an.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang zu entscheiden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder es „passieren“ lässt. Des Weiteren hat er über das Fassen einer Entschließung zu befinden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-43 an Herrn Schartner.

²¹ *KOMMUNAL. Was beim Klimaschutz auf der Kippe steht*

**TOP 26: Entschließung des Bundesrates „Einführung einer Widerspruchs-
lösung als Grundlage für die Zulässigkeit der Organentnahme im
Transplantationsgesetz (TPG)“
- BR-Drucksache 582/23 -**

Inhalt der Vorlage

Mit ihrem Entschließungsantrag beabsichtigen die Länder Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg die Bundesregierung aufzufordern, einen Gesetzentwurf zur Änderung des Transplantationsgesetzes (TPG) auf den Weg zu bringen. Anstelle der seit 01.03.2022 geltenden erweiterten Zustimmungsregelung soll eine Widerspruchsregelung für die Zulässigkeit der Organentnahme dazu beitragen, dass hierzulande mehr Spenderorgane für Menschen zur Verfügung gestellt werden können.

Ausweislich der Antragsbegründung standen am 01.01.2023 in Deutschland insgesamt 8.505 Patientinnen und Patienten auf der bei Eurotransplant²² geführten Warteliste. Dem standen 2022 lediglich 2.662 hierzulande gespendete Organe gegenüber. Die geltende Regelung habe sich damit in der Praxis nicht bewährt. Viele Menschen sterben auf der aktiven Warteliste oder müssen unzumutbar lange Wartezeiten in Kauf nehmen. Nur rund ein Drittel der Bevölkerung habe bisher eine selbstbestimmte Entscheidung über die Organspende nach dem Tod²³ getroffen und in einem Organspendeausweis dokumentiert. Nur in 20 Prozent dieser Fälle liege eine Zustimmung zur Organspende vor. In den meisten Fällen seien also die nächsten Angehörigen in einem emotionalen Ausnahmezustand mit der Frage konfrontiert, ob es im Sinne eines gerade verstorbenen nahestehenden Menschen wäre, seine Organe zu spenden, und beantworten sie nur selten positiv.

Mit der Einführung einer Widerspruchsregelung soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass rund 80 Prozent der Bevölkerung der Organspende grundsätzlich positiv gegenüberstehen.

Ergänzende Informationen

Im internationalen Vergleich liegt Deutschland auf niedrigem Niveau und hatte in den letzten Jahren zudem rückläufige Organspendezahlen zu verzeichnen.

Die in der 15. Wahlperiode des Deutschen Bundestages 2003 eingesetzte Enquetekommission „Ethik und Recht der modernen Medizin“²⁴ konnte ihre Arbeit wegen des vorzeitigen Ablaufs der Wahlperiode 2005 nicht abschließen. Einer ihrer Schwerpunkte zum Thema „Organspende“ war die Lebendorganspende. Sie ist in Deutschland nur freiwillig, unentgeltlich, unter einander sehr nahestehenden Personen und nachrangig gegenüber einer postmortalen Spende möglich.²⁵

²² [Eurotransplant \(englisch\)](#)

²³ [postmortalen Organspende](#)

²⁴ [Einsetzungsbeschluss in BT-Drucksache 15/464 und Zwischenbericht zur Organlebendspende in BT-Drucksache 15/5050](#)

²⁵ [Lebendorganspende](#)

Am 29.06.2011 fand im Gesundheitsausschuss des Deutschen Bundestages eine öffentliche Anhörung zu ethischen und rechtlichen Aspekten von Organspenden statt, ohne dass der Anhörung mindestens eine konkrete Vorlage zugrunde lag.²⁶ Zuvor war es am 08.06.2011 in einer weiteren Anhörung um organisatorische und technische Aspekte von Organspenden gegangen. Beratungsgegenstände waren dort der Bericht der Bundesregierung zur Situation der Transplantationsmedizin in Deutschland zehn Jahre nach In-Kraft-Treten des TPG, ein Diskussionsentwurf zur Änderung des TPG sowie ein Diskussionsentwurf für eine Verordnung, in der u. a. Anforderungen an die Organ- und Spendercharakterisierung, den Transport von Organen sowie über die Anforderungen an die Meldung schwerwiegender Zwischenfälle und schwerwiegender unerwünschter Reaktionen geregelt werden sollen.²⁷

Im Juni 2019 wurden ein Gesetzentwurf zur doppelten Widerspruchslösung, ein Gesetzentwurf zur Stärkung der Entscheidungsbereitschaft sowie ein Antrag für eine Vertrauenslösung beim Deutschen Bundestag eingebracht. Initiatoren der Gesetzentwürfe waren Gruppen von Abgeordneten unterschiedlicher Fraktionen, die den einen oder anderen Ansatz als Mitunterzeichner unterstützten. Am 25.09.2019 führte der Gesundheitsausschuss des Deutschen Bundestages eine öffentliche Anhörung durch.²⁸ Am 16.01.2020 fand die abschließende Beratung im Plenum statt. Nachdem der Gesetzentwurf zur Einführung einer doppelten Widerspruchslösung keine Mehrheit gefunden hatte, sprachen sich in der dritten Lesung in namentlicher Abstimmung insgesamt 432 Abgeordnete für den Entwurf zur Stärkung der Entscheidungsbereitschaft aus, 200 votierten dagegen, 37 enthielten sich und 40 gaben ihre Stimme nicht ab. Gesetzliche Regelungen zur Zusammenarbeit und zu Strukturen in der Organspende waren bereits 2019 in Kraft getreten. Zu den Neuregelungen soll erstmals 2024 ein Evaluationsbericht vorliegen.

Das geplante Register für Erklärungen zur Organ- und Gewebespende beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) wird voraussichtlich ab Frühjahr 2024 betriebsbereit sein.²⁹ Dann können Menschen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr dort jederzeit eine Erklärung zur Organ- und Gewebespende abgeben, ändern oder widerrufen.³⁰ Seinen Widerspruch gegen die Organ- und Gewebespende kann man bereits ab dem vollendeten 14. Lebensjahr dokumentieren.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befasste *Gesundheitsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, die EntschlieÙung zu fassen.

Der Bundesrat hat darüber zu befinden, ob er die EntschlieÙung fasst.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an unter der Telefonnummer (030) 243 458-30 an Frau Richter.

²⁶ [öffentlichen Anhörung vom 29.06.2011](#)

²⁷ [öffentlichen Anhörung vom 08.06.2011](#)

²⁸ [öffentlichen Anhörung vom 25.09.2019](#)

²⁹ [Antwort auf eine Kleine Anfrage der CDU/ CSU-Fraktion in BT-Drucksache 20/6332](#)

³⁰ [BfArM-Register](#) (Bis zum Start gibt es allgemeine Informationen zum Thema Organspende sowie die Möglichkeit, einen Organspendeausweis online auszufüllen bzw. zu bestellen.)

TOP 28: Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes - BR-Drucksache 564/23 -

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Ziel des Gesetzentwurfs der Bundesregierung ist es, die bestehenden Regelungen zur Bemessung der Vergütung von Betriebsratsmitgliedern inhaltlich zu konkretisieren und damit auf eine sichere rechtliche Grundlage zu stellen.

Anlass ist ein Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 10.01.2023 (Az.: 6 StR 133/22)³¹ „zur Verwirklichung des strafrechtlichen Untreuetatbestands bei der Gewährung einer zu hohen Vergütung an Betriebsräte“. Zu hohe Vergütungen hatten in der Vergangenheit für erhebliche Rechtsunsicherheit gesorgt.

Der Gesetzentwurf orientiert sich nun im Wesentlichen an den durch das BGH aufgestellten Vergütungsgrundsätzen:

- Bereits in seiner aktuellen Fassung sieht § 37 Absatz 4 Sätze 1 und 2 des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) eine Mindestvergütung vor. Damit wird sichergestellt, dass Betriebsräte gegenüber vergleichbaren Arbeitnehmern weder in wirtschaftlicher noch in beruflicher Hinsicht Nachteile erleiden. Betriebsratsmitglieder können somit beanspruchen, dass ihr Entgelt nicht hinter dem der Vergleichsgruppe zurückbleibt.
- Nach dem Urteil des BGH soll § 37 Absatz 4 Satz 3 BetrVG künftig dahingehend verändert werden, dass zur Bestimmung der „vergleichbaren Arbeitnehmer“ der Zeitpunkt der Übernahme des Betriebsratsamts maßgeblich ist. Eine spätere Neubestimmung soll lediglich bei Vorliegen eines sachlichen Grundes erfolgen können. Das Verfahren zur Festlegung der Vergleichsgruppe kann in einer Betriebsvereinbarung geregelt werden und darf dann neben der einvernehmlichen Festlegung nur noch auf grobe Fehlerhaftigkeit überprüft werden.
- Darüber hinaus werden die in der Betriebsverfassung festgelegten Maßstäbe des Begünstigungs- und Benachteiligungsverbot konkretisiert. Künftig sollen Betriebsratsmitglieder für die Gewährung des Arbeitsentgelts die erforderlichen betrieblichen Anforderungen und Kriterien erfüllen müssen. Es wird grundsätzlich am Ehrenamtsprinzip der Betriebsrats Tätigkeit festgehalten, damit die Belegschaft auf die Unabhängigkeit und Neutralität des Betriebsrates vertrauen kann.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

³¹ [Pressemitteilung des BGH vom 10.01.2023](#)

Ergänzende Informationen

Das o. g. BGH-Urteil hatte in der Wirtschaft zu Verunsicherungen geführt, wie die Vergütung – insbesondere freigestellter Betriebsratsmitglieder – zu gestalten ist. Auch gingen Unternehmen vermehrt dazu über, die Vergütungen von Betriebsratsmitgliedern bereits präventiv zu kürzen.

Um negative Folgen für die betriebliche Mitbestimmung auszuschließen und das Risiko von Verstößen gegen das betriebsverfassungsrechtliche Benachteiligungs- und Begünstigungsverbot zu reduzieren, hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine Expertenkommission eingesetzt. Diese dreiköpfige Kommission „Rechtssicherheit in der Betriebsratsvergütung“³² unter Vorsitz von Prof. Dr. Rainer Schlegel, Präsident des Bundessozialgerichts, sowie den Mitgliedern Ingrid Schmidt, Präsidentin des Bundesarbeitsgerichts a. D. und Prof. Dr. Gregor Thüsing, Direktor des Instituts für Arbeitsrecht und das Recht der sozialen Sicherheit, Universität Bonn, unterbreitete Ende September 2023 einen Vorschlag zur Änderung des BetrVG. Die Kommission empfiehlt gesetzliche Klarstellungen der derzeitigen Rechtslage durch eine Fortschreibung der §§ 37 und 78 BetrVG. Diese Änderungen sind in den Gesetzentwurf der Bundesregierung nahezu identisch eingeflossen.

Mit der Gesetzesinitiative will die Bundesregierung Arbeitgebern und Betriebsräten praktikable Regelungen zur Bestimmung der Vergütung von Betriebsräten an die Hand geben.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund begrüßt den Gesetzentwurf. Die gesetzlichen Regelungen könnten entscheidend dazu beitragen, Rechtssicherheit und Betriebsfrieden in den Betrieben wiederherzustellen.³³ Die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e. V. hat keine Einwände erhoben.³⁴

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* und der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen dem Bundesrat, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu befinden, ob er ggf. zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-41 an Frau Hofmann.

³² *Bericht der Kommission "Rechtssicherheit in der Betriebsratsvergütung"*

³³ *DGB-Stellungnahme vom 27.10.2023*

³⁴ *BDA-Stellungnahme vom 27.10.2023*

TOP 34: Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes - BR-Drucksache 590/23 -

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht vor, den rechtlichen Rahmen für die Entwicklung der nationalen Wasserstoffinfrastruktur zu schaffen und somit einen entsprechenden Hochlauf des Wasserstoffmarktes zu ermöglichen. Hierbei spielt auch das Langfristziel der Defossilisierung der Energieinfrastruktur eine Rolle. Unter anderem ist die Fortschreibung der Nationalen Wasserstoffstrategie in dem Gesetzentwurf mit einbezogen.

In Fortschreibung der Intention des Gesetzentwurfes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften (BR-Drucksache 230/23 und BT-Drucksache 20/9187) ermöglicht dieser Gesetzentwurf eine Weiterentwicklung des Wasserstoff-Kernnetzes. Hierzu sind u. a. eine integrierte Netzplanung von Erdgas und Wasserstoff für 2024 mit den Planungsjahren 2035 bis 2037 vorgesehen. Fortfolgend ist eine laufende Anpassung im zweijährigen Turnus geplant. Die entsprechend erstellten Szenariorahmen der Fernleitungsnetzbetreiber unterliegen der Genehmigungspflicht der Bundesnetzagentur.

Ein weiterer zentraler Punkt des Gesetzentwurfs ist die Finanzierung des Ausbaus des Wasserstoff-Kernnetzes. Es soll an der allgemeinen Regelung der Netzentgelte (vgl. Erdgas und Strom) festgehalten werden, um hier einen konsequenten Gleichklang im gesamten Energiebereich zu haben. Zu Beginn würden daher Netzentgelte prohibitiv hoch sein und Nutzer stark belasten. Daher ist eine Finanzierung über ein so genanntes Amortisationskonto angestrebt, die über den Entwicklungszeitraum stabile Netzentgelte und eine gesicherte Investitionskulisse schafft.

Das Gesetz soll mit einer Ausnahme am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Die zweijährige Überprüfung der Netzentwicklungspläne erlaubt eine fortlaufende Anpassung des Netzentwicklungsprozesses für den Wirtschaftsstandort Sachsen-Anhalt. Vor allem in den zentralen Bereichen der Speicherinfrastruktur Bad Lauchstädt sowie Großabnehmerstrukturen (u. a. Chemiepark Leuna) ist eine Anbindung an das Wasserstoff-Kernnetz vorgesehen.³⁵

Zum Verfahren im Bundesrat

Sowohl der federführende *Wirtschaftsausschuss* sowie der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* empfehlen dem Bundesrat eine Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf bezüglich Vertragsermächtigungen und Investitionsamortisation bis 2055. Zudem fordert der *Wirtschaftsausschuss*, dass der Bundesrat sich u. a. für einen stärkeren Ausbau der Ost-West-Verknüpfung des Wasserstoffnetzes ausspricht.

³⁵ *Vereinigung der Fernleitungsnetzbetreiber Gas e. V.: Wasserstoff-Kernnetz*

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-96 an Herrn Dr. Hannemann.

TOP 40: Aufnahme von Beitrittsverhandlungen der Europäischen Union mit der Ukraine, der Republik Moldau sowie Bosnien und Herzegowina - BR-Drucksache 593/23 -

Inhalt der Vorlage

Mit Schreiben vom 16.11.2023, das hier den Gegenstand der Beratungen bildet, hat die Bundesregierung den Bundesrat über die Absicht unterrichtet, entsprechend der Empfehlungen der Europäischen Kommission (nachfolgend Kommission) einen Beschluss zur Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit der Ukraine und Moldau zur EU zu fassen. Weitere Schritte im Annäherungsprozess wie die Annahme des Verhandlungsrahmens sollen davon abhängig sein, dass die Ukraine und Moldau auch weiterhin dezidiert am Reformkurs festhalten und die entsprechenden Reformprioritäten aus den jeweiligen Stellungnahmen der Kommission zum Beitrittsantrag vom 17.06.2022 vollständig umsetzen.

Die Bundesregierung befürwortet darüber hinaus auch die Eröffnung von Beitrittsverhandlungen mit Bosnien und Herzegowina unter der Bedingung, dass die erforderlichen Kriterien hinreichend erfüllt sind. Sie spricht sich dafür aus, am Bekenntnis zur EU-Erweiterung des Westlichen Balkans unbeirrt festzuhalten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Die Bundesregierung unterstützt mit ihrer Position die zentralen Vorschläge der Kommission in deren am 08.11.2023 vorgelegten so genannten Erweiterungspaket. Die Präsidentin der Kommission, Dr. Ursula von der Leyen, hob die große wirtschaftliche und geopolitische Bedeutung einer künftigen Erweiterung für die Beitrittsländer und die EU hervor – „Wir alle gewinnen“. ³⁶ Der Beitritt sei und bleibe ein leistungsorientierter Prozess und hänge vollständig von den objektiven Fortschritten der einzelnen Beitrittskandidaten ab. Insgesamt deckt der Bericht der Kommission zehn Länder ab. Der Europäische Rat wird auf dieser Grundlage am 14./15.12.2023 über die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit der Ukraine und mit Moldau beraten und diese ggf. beschließen. Nur wenige Vorbedingungen sind noch nicht erfüllt. Im Fall von Bosnien und Herzegowina wird die Kommission den Rat im März 2024 über die Erfüllung der Beitrittskriterien unterrichten. Die Zustimmung der Mitgliedstaaten im Rat muss einstimmig erfolgen.

Die Bundesministerin des Auswärtigen, Annalena Baerbock, hat auf dem Parteitag von Bündnis 90/ Die Grünen Ende November einen EU-Beitritt der Ukraine „in absehbarer Zeit“ in Aussicht gestellt. ³⁷

Parallel treibt die EU ihren internen Reformprozess voran. Auf einer Europakonferenz im Auswärtigen Amt am 02.11.2023 wurde betont, dass Erweiterung und interne Reformen Hand in Hand gehen und deren Erfolg ausschlaggebend für die künftige Rolle der EU als starke Stimme in der Welt sein werde. ³⁸

Ein Beitritt insbesondere der Ukraine zur EU begegnet in Deutschland teilweise aber auch erheblichen Bedenken, u. a. von Seiten der Agrarpolitiker. So warnte der Präsident des Deutschen

³⁶ *Pressemitteilung der Vertretung der Kommission in Deutschland vom 08.11.2023*

³⁷ *Artikel Presse Augsburg vom 25.11.2023*

³⁸ *Auswärtiges Amt: Europakonferenz vom 02.11.2023*

Bauernverbandes e. V., Joachim Rukwied, in den Medien vor einem EU-Beitritt der Ukraine, der einen "Exitus der Familienbetriebe in der EU" bedeuten würde.³⁹

Die deutschen Länder, darunter Sachsen-Anhalt als maßgeblicher Empfänger von EU-Finanzmitteln aus der Europäischen Kohäsions- und Agrarpolitik, sind sowohl politisch als auch finanziell von einer künftigen Erweiterung der EU betroffen. Bereits die Europaministerkonferenz der deutschen Länder (EMK) hatte unter Vorsitz Sachsen-Anhalts am 01./02.03.2023 einen Beschluss zur Lage in der Ukraine und der Erweiterung gefasst.⁴⁰

Am 13.12.2023 beabsichtigt Bundeskanzler Olaf Scholz im Deutschen Bundestag eine Regierungserklärung zum o. g. Europäischen Rat am 14./ 15.12.2023 abzugeben.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befasste *Ausschuss für Fragen der Europäischen Union* empfiehlt dem Bundesrat eine umfangreiche Stellungnahme. Er begrüßt die Empfehlung der Kommission zur Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit der Ukraine und der Republik Moldau und würdigt die erheblichen, mit Engagement und Einsatzbereitschaft erzielten Reformfortschritte. Mit Blick auf die globalen Entwicklungen liege die Erweiterung im geopolitischen Eigeninteresse der EU. Der Ausschuss hebt das Recht souveräner Staaten auf eine Entscheidung über ihre EU-Mitgliedschaft hervor. Darüber hinaus wird auch für Georgien und die Länder des Westbalkans eine realistische Beitrittsperspektive gefordert. Allerdings sei für alle Kandidatenstaaten die vollständige Erfüllung der Beitrittskriterien unabdingbare Voraussetzung für den leistungsorientierten Beitrittsprozess. Von der Bundesregierung wird weiteres Engagement bei der Heranführung an die gemeinsamen Standards und Werte gefordert.

Gleichzeitig aber, so der Ausschuss, würden damit Fragen zur institutionellen Weiterentwicklung und Aufnahmefähigkeit der EU selbst aufgeworfen. Elementar notwendig seien umfassende Folgenabschätzungen der Kommission hinsichtlich der Auswirkungen der Erweiterung auf einzelne Politikfelder und den EU-Haushalt. Eine hohe Bedeutung für die Integrationsbemühungen der Kandidatenländer wird Partnerschaften und Kooperationen auf allen Ebenen beigemessen, wobei Länder und Kommunen in diesem Bereich seit vielen Jahren aktiv sind. Zwar habe nach den Grundsätzen der Erweiterungsstrategie der Kommission von 2018 ein EU-Beitritt gelöste Grenzkonflikte zur Voraussetzung; dabei dürften externe Akteure jedoch kriegerische Handlungen nicht als eine Art indirektes Veto nutzen können. Die militärische und logistische Unterstützung der Ukraine sei zwingend erforderlich.

Der Bundesrat möge zudem an die verfassungsrechtlich verankerten Mitwirkungsrechte in EU-Angelegenheiten nach Artikel 23 GG mit weitreichenden Unterrichtungspflichten der Bundesregierung gegenüber dem Bundesrat erinnern – und dies nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts umfassend und zum frühestmöglichen Zeitpunkt.

Der Bundesrat hat über eine Stellungnahme zu der Vorlage zu entscheiden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-83 an Frau Westermann.

³⁹ [Euractiv-Artikel](#) vom 17.11.2023

⁴⁰ [EMK-Beschluss](#)